



Geschäftsordnung
der
Bolten Elf



Präambel:

Die Geschäftsordnung der Bolten-Elf regelt alle vereinsrelevanten Angelegenheiten.

Sie ist für alle Mitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

1. Teil Führung und Vorstand

§1 Führung und Verwaltung

Der Verein trägt den Namen „Bolten-Elf“ mit Sitz in 41751 Viersen. Er verfolgt ausschließlich sportliche und kulturelle Zwecke.

Der Zweck der Geschäftsordnung wird verwirklicht durch Errichtung und Instandhaltung einer Sportanlage und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Förderung kultureller Aufgaben.

Die Führung und Verwaltung liegt in den Händen des gesamten Vorstandes, welcher vom 1. Vorsitzenden geführt wird.

§2 Verantwortung

Den gewählten Vorstandsmitgliedern obliegt die gesamte Verantwortung für das Wohlergehen der Bolten-Elf in protokollarischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der 1. Vorsitzende überwacht die einzelnen Funktionen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind solche Einbußen oder Fehlschläge, die der Bolten-Elf durch Veranstaltungen, Verträge usw. entstehen. Hierfür haftet jedes Mitglied.

§3 Geschäfts- und Verwaltungsfragen

Der Vorstand ist in allen Geschäfts- und Verwaltungsfragen eigenständig, wobei zu beachten ist:

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§4 Vorstand und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer und 2. Kassierer
- 1. Schriftführer und 2. Schriftführer
- 1. Spielführer und 2. Spielführer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den acht Mitgliedern des Vorstandes, wenigstens fünf anwesend sind.

§5 Rücktritt

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht von seiner Funktion zurückzutreten. Es hat aber die Pflicht, sein Aufgabengebiet in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

§6 Wahl und Amtszeit

Die Wahl des Vorstandes der Bolten-Elf kann durch Handzeichen erfolgen muss aber auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

Jedes Mitglied kann nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei die erste und zweite Vorstandshälfte im wechselnden Turnus gewählt werden. Die erste Vorstandshälfte wurde auf der General-versammlung 2018 gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§6a Kassenprüfer

Aus der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Diese prüfen die Führung der Kassenberichte, die Bestände, die Vermögensunterlagen und Belege. In der Generalversammlung, die jährlich stattzufinden hat, und zwar im ersten Quartal des neuen Jahres, legen diese ihre Prüfberichte vor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Teil Verein

§7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Das Mitglied muss nur schriftlich seinen Beitritt erklären, die Geschäftsordnung der Bolten-Elf anerkennen und sich der Gemeinschaft anpassen. Eine endgültige Aufnahme erfolgt erst nach fünf Wochen, bei den aktiven Spielern nach drei Monaten Probezeit und mit 2/3 Mehrheit einer Versammlung. Dies kann auch eine Mitgliederversammlung sein, die vom Vorstand oder von 3/4 aller Mitglieder einberufen werden kann.

§8 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins richtet sich nach der jeweiligen wirtschaftlichen Situation. Er beträgt laut Beschluss auf der Generalversammlung vom 27. Januar 2018 jährlich 36,-€, und ist ab dem 1.1.2019 zu entrichten.

Für den Nachweis über entrichtete Beiträge ist jedes Mitglied selbst verantwortlich, und sollten bis spätestens zum zweiten Quartal des laufenden Jahres erbracht werden.

§9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich oder per Email beim jeweiligen Vorsitzenden erfolgen. Andere Austrittserklärungen werden nicht anerkannt.

§11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es das Ansehen und die Interessen der Bolten-Elf schädigt, oder wenn es mehr als ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand bleibt.

3. Teil Allgemeines

§12 Schäden und Verletzungen

Für Schäden oder Verletzungen die sich die Mitglieder beim Fußball spielen, beim Besuch von Versammlungen oder Festlichkeiten usw. zuziehen, können keine Haftansprüche an den Vorstand oder die Mitglieder gestellt werden. Dies gilt auch für Zuführung von Schäden durch Dritte.

§12a Versicherungsschutz

Die Bolten-Elf ist dem Verein „Dülkener FC 1912 e.V.“ angeschlossen, und zahlt diesem einen jährlichen Beitrag. Dadurch genießt die Bolten-Elf einen Versicherungsschutz in Bezug auf Personen- oder Haftpflichtschäden welche in jeglicher Form mit der Bolten-Elf auftreten.

§13 minderjährige Mitglieder

Für Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, muss eine Bescheinigung der Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person beigebracht werden.

§14 Auflösung

Über die Auflösung der Bolten-Elf entscheidet die Generalversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die nach dem Verkauf des Eigentums (Container, Netze, Bälle, Trikots usw.) noch bestehenden Schulden, müssen nach Auflösung der Bolten-Elf von den Mitgliedern aufgebracht werden, die sechs Monate vorher noch Mitglied waren. Dies sollte durch einen Umlage geschehen.

Über den Verbleib des restlichen Vermögens nach Abzug aller Kosten, entscheidet eine dazu eigens einberufene Generalversammlung.

Die Bolten-Elf ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.

§15 Pacht

Die Bolten-Elf ist die Pächterin des Sportplatzes Hartmutstraße. Die jährliche Pacht beträgt zur Zeit 270,- € einschließlich Umlage, und kann jährlich gekündigt werden.

§16 Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsänderungen können nur auf der Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§17 Inkrafttretung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Generalversammlung vom 26. Januar 2019 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.